



Parz.-Nr.: 1829
 Eigentümer: Bürgergemeinde Niedergösgen, 5013 Niedergösgen
 - m² temporäre Landbeanspruchung
 1'460 m² Installationsplatz

Landbedarf für Hochwasserschutz Olten - Aarau

Parzellen-Nr. und Eigentümerverzeichnis zu Landerwerbs-Plänen Nr. 14.50734.32.171d und 172d

Parzellen-Nr.	gesamt (m ²)	Eigentümer	Landerwerb ca. (m ²)	Vorübergehende Landbeanspruchung ca. (m ²)
1829	57738	Bürgergemeinde Niedergösgen		1'460
90000	223'576	Staat Solothurn, Kant. Amt für Umwelt		18'293
Total Gemeinde Niedergösgen ca. (m ²):			0	19'753

Parzellen-Nr. und Eigentümerverzeichnis zu Landerwerbs-Plan Nr. 14.50734.32.171d

Parzellen-Nr.	gesamt (m ²)	Eigentümer	Landerwerb ca. (m ²)	Vorübergehende Landbeanspruchung ca. (m ²)
90000.2	59'797	Staat Solothurn, Kant. Amt für Umwelt		7'126
Total Gemeinde Gretzenbach ca. (m ²):			0	7'126

LEGENDE

Genehmigungsinhalt:

- temporäre Landbeanspruchung für HWS-Massnahmen (Farbe je Eigentümer)
- Installationsplatz (temporäre Landbeanspruchung)
- Bauplätze

Orientierungsinhalt:

- von Projektmassnahmen betroffene Parzellen
- Parzellen im Eigentum vom Staat Solothurn, Amt für Umwelt (Auswahl)
- Waldgebiete und Wasserflächen aus AV-Daten
- Bauf-Querprofile (Gewiss-Adresse mit BAFU-km)
- Gemeindegrenze
- Kantonsgrenze

48.921 / 19.205
 Projektmassnahmen sind grau dargestellt
 AV-Daten Kl. SO Stand Sept. 2012 / Grundbuchauskunft Stand 27.09.2012

Sonderbauvorschriften (SBV)

§ 1 Zweck
 Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan 'Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau' bezweckt, die Aare vom Wehr Winznau (km 15.070 bis zur Kantonsgrenze (Kanton Bern) bei 20.500) hochwasserresistent auszubauen und die ökologischen Verhältnisse zu verbessern. Dazu werden Setzgerinne geschaffen. Ufer, Dämme und Wege erhöht, Objektschutzmassnahmen erstellt und Ausseidenungen gestrichet.

§ 2 Geltungsbereich
 Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan wird im Sonderbauvorschriften gilt für das im Plan durch eine punktierte rote Linie gekennzeichnete Gebiet. Im Erschliessungs- und Gestaltungsplan wird der Raumbedarf der Aare nach Art. 21 der Verordnung über die Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV, SR 721.100.1) festgelegt, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Aare erforderlich ist. Dieser Gewässerumraum ist mit einer blau punktierten Linie gekennzeichnet.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung
 Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinden Däniken, Dulliken, Eppenber-Wöschnau, Erlinsbach SO, Niedergösgen, Oberglaris, Olten, Schönenwerd, Winznau und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften. Für die sämtlichen Massnahmen notwendige Land wird der Abstrich- und Duldungsrecht nach § 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) unterstellt. Für die im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau erforderlichen Rodungen und Ersatzauffassungen sind die Auflagen und Bedingungen der rechtmässigen Rodungsbewilligung massgebend.

§ 4 Massnahmen

4.1 Setzgerinne und Uferabtrag
 Durch Uferabtrag und die Schaffung neuer Setzgerinne werden die Gerinnekapazitäten erhöht, die Hochwasserspiegel abgesenkt, die Gewässer- und Uferlängen (Ausbereiche) vergrössert. Der Abtrag erfolgt bis maximal 1 m unter den Niederwasserspiegel der Aare.

4.2 Ufererhöhung, flache Dämme
 Ufererhöhungen und flache Dämme schützen Siedlungen und Kulturland überall dort, wo die Erweiterung der Gerinnekapazität für den Hochwasserschutz nicht ausreicht.

4.3 Mauern
 Mauern werden als Objektschutz dort eingesetzt, wo kein Platz für Ufererhöhungen und flache Böschungen vorhanden ist und wo der Aufwand für andere Massnahmen unverhältnismässig hoch ist. Der Eingliederung in die Landschaft (Landschaftsbild, Ökologie) ist grosse Beachtung zu schenken.

4.4 Böschungen steilfäch
 Neue Böschungen werden mit anstehendem Erdmaterial so gestaltet, dass sie sich je nach Überschwemmungshäufigkeit zu Auen- und standorttypischen Wäldern entwickeln können. Die minimale Böschungserosion beträgt 2:1.

4.5 Dynamische Flussraumgestaltung
 Neue Böschungen und Kiesinseln werden mit Sand und Kiesand so gestaltet, dass die Aare Material abtragen und umlagern kann.

4.6 Wege
 Die bestehenden Bewirtschaftungs- und Uferwege bleiben erhalten oder werden wieder hergestellt.

4.7 Inseln
 Neue Inseln werden nicht erschlossen.

§ 5 Boden, Neophyten
 Sämtlicher Bodenaushub mit Ausnahme von Standorten mit Neophyten wird innerhalb des Projektpetimeters als Boden wiederverwendet. Ober- und Unterbodenmaterial wird wieder abgelagert, nicht zugeführt. Neophyten werden wieder vertrieben oder gefolgt werden. Standorte mit Neophyten sind fachgerecht zu entsorgen.

§ 6 Erschliessung
 Das Gebiet wird von den Hauptbrassen über die bestehenden Erschliessungsanlagen erschlossen. Um Material zu- und abzuführen sind temporäre Bauplätze zugelassen. Diese sind zurückzubauen, sobald die wasserbaulichen Massnahmen erstellt sind.

§ 7 Unterhalt
 Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung der Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmaßnahmen zugelassen. Der Unterhalt wird durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn geregelt.

§ 8 Nutzungen, Einrichtungen
 Baden und bauliche Anlagen, auch Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Einriedungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie neue Wege dürfen nicht erstellt werden.

§ 9 Werkleitungen
 Vom Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau sind bestehende Werkleitungen betroffen. Die Werkgebeten sind vom Bauherrn über das Vorhaben zu informieren. Sie sind durch die Weichungspflicht verpflichtet, ihre Leitungen dem Projekt anzupassen.

§ 10 Projekte Dritter
 Die Kantonsämter der Kraftwerke Göggen und Aarau (Auflagen, Massnahmen) und das Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten-Aarau werden durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn koordiniert.

§ 11 Ausnahmen
 Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan 'Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau' mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsergebnisse nicht widersprechen, keine zurechnenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 12 Fachgruppen
 Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann für Bau-, Unterhalt und Besucherlenkung eine Fachgruppe Umwelt einsetzen.

§ 13 Inkrafttreten
 Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

KANTON solothurn

Einwohnergemeinden:
 Däniken Niedergösgen
 Dulliken Oberglaris
 Eppenber-Wöschnau Olten
 Erlinsbach SO Schönenwerd
 Gretzenbach Winznau

Oberschachen 45+278 / 22.800
Ballypark 44+191 / 23.800

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften
Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau

Teilstrecke 6 — Ballyschwelle
 Massnahme B13

Landerwerb Situation 1 : 1'000 **Beilage 2.34**

Öffentliche Auflage vom 19. November bis 19. Dezember 2012
 genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. vom

Der Staatschreiber:
 Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. vom

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan 'Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau' kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) zu.

Projektverfasser:
 IG HWS Niederamt
 - IUB Engineering AG
 - Kisting + Zbinden AG
 - ANI AG Natur und Landschaft

Änd. a	28.01.2011	bmFr	Format	60 x 147
Änd. b	31.10.2011	bmFr	Konstr.	24.08.2009
Änd. c	19.11.2012	bmFr	Gez.	22.03.2010
Änd. d	17.12.2013	bmFr	Vs.	17.12.2013

Massstab 1 : 1'000 IUB Nr. 14.50734.32.171d

J:\Projekte\14.50734.32_Bauvorschriften\BVO\171d_021
 27.MAR.2014
 l:\open\hws\asauapn